

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der **Bundesverein Impfgeschädigter e.V.** mit Sitz in **Schmelz**, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Lebach**, verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** sowie die **Unterstützung** im Rahmen der Selbsthilfe **für hilfsbedürftige Personen**.

Der **Satzungszweck** wird verwirklicht insbesondere durch:

- Impfgeschädigten **Hilfe zur Selbsthilfe** bei der Anerkennung von Impfschäden gewähren.
- Maßnahmen ergreifen, die das **Bewusstsein der Öffentlichkeit** für Impfschäden **sensibilisieren**.
- darauf **hinwirken**, dass die **wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zusammenhang von Impfungen und möglichen bleibenden Gesundheitsschäden in der Öffentlichkeit bekannter werden** und in der Rechtsprechung Eingang finden.
- **Förderung** des **gegenseitigen Meinungs- und Erfahrungsaustausches** sowie die **Hilfe der Mitglieder** untereinander.

§ 2 Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische, voll geschäftsfähige Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Bei einer Familienmitgliedschaft können bis zu zwei zusätzliche Familienmitglieder beteiligt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- (1) durch Tod oder durch Auflösung des Vereins,
 - (2) durch Austritt zum 31.12 mit einer Kündigungsfrist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - (3) durch Ausschluss, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.
 - (4) Der **Ausschluss aus wichtigem Grund** ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch des Mitgliedes entscheidet die Mitglieder-versammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

Abstimmung über vorgebrachte Anträge, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, bei Bedarf und vorheriger Bekanntgabe Änderung/en der Satzung.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung mit Wahlen sind zusätzlich:

Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-/Kassenprüfer

Gründe für eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind:

Auflösung des Vereins, aus wichtigem Grund (§ 36 BGB), Minderheitenbegehren (§ 37 BGB)

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/ihrem/ihrer Stellvertreter/in mit einer Frist von **vier Wochen** unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Post oder Email) eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die geänderte Fassung der Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Post oder Email) mitgeteilt.

Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung geändert werden.

Die Mitgliederversammlung ist im Rahmen eines Minderheitenbegehrens gemäß § 37 BGB einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich verlangt.

- (4) Der/die 1. Vorsitzende des Vorstandes oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in leiten die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes anwesende, ordentliche voll geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Jede satzungsgemäß ordentlich/außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter (1. oder 2. Vorsitzende/r) und Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich zu machen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Stehen darüber hinaus weitere Mitglieder für den Vorstand zur Verfügung, so kann der Vorstand mit Schriftführer und Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde, längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins (maximal eine Person einer Familie) in den Vorstand gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig durch Rücktritt oder Tod aus, können die restlichen Mitglieder dessen Aufgaben übernehmen. Ist dadurch die Stelle als 1./2. Vorsitzende/r oder Kassierer betroffen, so kann der Vorstand diese Position bis zur nächsten Wahl durch Kooptation des gewählten Beisitzers ergänzen. Änderungen sind den Mitgliedern sofort mitzuteilen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n und den/die 2. Vorsitzende/n oder durch eine der beiden vorgenannten Personen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder zum **Beirat** oder für einzelne Aufgaben berufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und bevollmächtigte Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der/die 1./2. Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er/sie leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mit der Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung bekanntgegeben wurde. Satzungsänderungen setzen eine Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen voraus.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahre einen/e Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Stand: 07. Mai 2018

Bundesverein Impfgeschädigter e. V., Eichenweg 5, 66839 Schmelz